

**SATZUNG
DER
ALFA-STIFTUNG
FÜR ALPHABETISIERUNG UND GRUNDBILDUNG**

Präambel

Mit der Gründung der ALFA-STIFTUNG soll die Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit in Deutschland unterstützt werden mit dem Ziel, die Zahl funktionaler Analphabeten dauerhaft zu verringern. Bei Erreichen eines Stiftungsvermögens von € 100.000 wird die Stiftung in eine selbstständige Stiftung privaten Rechts umgewandelt. Bis dahin wird die Stiftung vom Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V. im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Danach übernimmt der Stiftungsvorstand diese Aufgaben. Die Paragraphen 9 und 10 gelten erst nach Überführung der Stiftung in eine selbstständige Stiftung privaten Rechts.

**§1
Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen ALFA-STIFTUNG für Alphabetisierung und Grundbildung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Bundesverbandes Alphabetisierung und Grundbildung e.V.

**§ 2
Stiftungszweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Lesens und Schreibens der in Deutschland lebenden Erwachsenen mit deutscher oder nichtdeutscher Muttersprache. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Ausbau und Verbesserung der Lern- und Unterstützungsangebote für die Betroffenen
- b) Aufbau eines bundesweiten Kooperationsverbundes zur Förderung der Alphabetisierung und Grundbildung
- c) Vernetzung und Kooperation zwischen den in der Alphabetisierung tätigen Personen und Institutionen
- d) Bereitstellung von Informationen für bildungspolitische Entscheidungsträger zur Unterstützung der Interessen lese- und schreibunkundiger Menschen und der in der Alphabetisierung engagieren Einrichtungen und Personen
- e) Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Alphabetisierung, um ein öffentliches Bewusstsein für die Problematik zu entwickeln sowie die Zugangsmöglichkeiten zu Hilfsangeboten für Betroffene zu verbessern
- f) Unterstützung und Initiierung wissenschaftlicher Grundlagen- und Handlungsforschung im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung sowie Förderung von Publikationen in diesem Bereich
- g) Unterstützung präventiver Maßnahmen im schulischen und im sozialen Bereich, u.a. durch die Veranstaltung von Seminaren und Fortbildungen für Lehrer, Sozialpädagogen und ähnlichen Berufsgruppen
- h) bundesweite Förderung und Verbreitung des pädagogischen und sozialpädagogischen Wissens für alle in der Alphabetisierung Tätigen durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen sowie Förderung der Produktion und Verbreitung von Materialien, die die Alphabetisierungsarbeit unterstützen
- i) Unterstützung von Modellvorhaben im Bereich von Bildung, die einen Beitrag zur (qualitativen und quantitativen) Verbesserung der Alphabetisierungsarbeit in der Bundesrepublik leisten

- j) Unterstützung von Initiativen, Vereinen und anderen Körperschaften, die gleichartige Zwecke verfolgen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Die Stiftung wird sich um Zustiftungen bemühen und ist berechtigt, Zustiftungen oder Spenden entgegenzunehmen. Als Zustiftungen sind Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu behandeln, die diese zur dauerhaften Erhöhung des Stiftungsvermögens leisten.
- (3) Die Summe von Anfangsvermögen und Zustiftungen stellt das Grundvermögen der Stiftung dar. Das Grundvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand; letzterer übernimmt seine Aufgaben erst nach Überführung in eine selbstständige Stiftung privaten Rechts.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Dem ersten Stiftungsrat gehören die Personen an, die die Stiftung errichtet haben und im Stiftungsgeschäft einzeln erwähnt werden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer von vier Jahren vom Zeitpunkt der Bestellung an bestellt. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bestellt. Eine oder mehrere Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so ergänzen die verbleibenden Mitglieder den Stiftungsrat durch Kooptation einer Person.
- (6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Bereich Alphabetisierung aufweisen oder aufgrund ihrer Position im öffentlichen Leben die Ziele der Stiftung entscheidend voranbringen können. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der Mitglieder des Vorstands
- b) Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
- c) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln und Beschlussfassung über deren Vergabe
- d) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung
- e) Billigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstands

Die Aufgaben unter a), b) und f) entstehen erst mit Anerkennung der selbständigen Stiftung.

§ 9 Vorstand

- (1) Bei Überführung der Stiftung in eine selbständige Stiftung privaten Rechts wird der Vorstand gemäß dieser Satzung seine Aufgaben übernehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus nicht mehr als zwei Personen.
- (3) Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden ernannt. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils höchstens drei Jahre vom Zeitpunkt der Bestellung an bestellt. Eine oder mehrere Wiederbestellungen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands entstehen erst mit Anerkennung der selbstständigen Stiftung.

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gemäß §§ 86 und 26 BGB im Rechtsverkehr. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit einzelne Aufgaben nach § 8 nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Zu den Vorstandsaufgaben gehören insbesondere:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats
 - d) Vergabe der Vermögenserträge nach Beratung mit dem Stiftungsrat unter Beachtung der Ziele und Zwecke dieser Satzung
 - e) die Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
 - f) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres
 - g) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts
 - h) die Anzeige jeder Änderung der Geschäftsführung an die Aufsichtsbehörde

§ 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

- (1) Sitzungen des Stiftungsrats sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Vorstands oder können mindestens zwei Stiftungsräte gemeinsam verlangen, dass eine Sondersitzung des Stiftungsrates einberufen wird.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind mit einer Frist von mindestens zwei Monaten, schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen.
- (3) Zuständig für die Einladung zu einer Sitzung ist der Vorsitzende des Stiftungsrats, bei Verhinderung sein Vertreter.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Vorstands und des Stiftungsrats ist beschlussfähig.
- (5) Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Stiftungsratsvorsitzenden geleitet.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zu Kenntnis zu bringen.
- (7) Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organs aufgrund schriftlicher oder auf elektronischem Wege übermittelter Vollmacht vertreten lassen.
- (8) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (9) Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zulässig. Im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mehr als drei Viertel der Mitglieder des jeweiligen Organs dem Beschlussantrag zustimmen.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesverbands Alphabetisierung und Grundbildung e.V., solange die ALFA-STIFTUNG eine unselbstständige Stiftung unter der Trägerschaft des Bundesverbands Alphabetisierung und Grundbildung e.V. ist.

§ 12 Treuhandverwaltung

- (1) Der Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er wickelt die Fördermaßnahmen entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrats ab.
- (2) Der Treuhänder legt dem Stiftungsrat auf den Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögenslage und die Mittelverwendung erläutert.

§ 13 Satzungsänderungen, Anpassung an veränderte Verhältnisse

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse zweckmäßig erscheinen. Eine Satzungsänderung, mit der der Stiftungszweck geändert wird, ist abweichend davon nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass eine Erfüllung des satzungsmäßig festgelegten Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Auch der neue Stiftungszweck hat wiederum gemeinnützig zu sein.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses des Vorstands und des Stiftungsrats, der jeweils nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des jeweiligen Organs gefasst werden kann, sowie der Zustimmung des Stiftungsträgers. Eine Änderung des Stiftungszwecks kann der Stiftungsrat nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Organs beschließen.

§ 14 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch eine Änderung des Zweckes nicht sinnvoll erscheint. Im Übrigen gelten die Regelungen für eine Änderung des Stiftungszweckes entsprechend.
- (2) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an den Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
- (3) Absatz 2 gilt bei der Aufhebung der Stiftung oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes entsprechend.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes NRW. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über die Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

.....
Ort, Datum, Unterschrift der im Stiftungsgeschäft genannten Stiftungsgründer